

Per E-Mail
Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Zuständig Karin Oesch
Tel. direkt 031 938 22 71
E-Mail Karin.oesch@bernerbauern.ch
Bereich Geschäftsführung
Datum 20. November 2021

Änderung Baugesetz (BauG), Bauverordnung (BauV) und Baubewilligungsdekret (BewD) (BauG-Revision 2021)

Stellungnahme Berner Bauern Verband

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen. Die erarbeiteten Lösungen erachten wir grundsätzlich sinnvoll. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Baubewilligungs- und Planungsverfahren im Kanton Bern nicht noch komplexer werden dürfen. Es besteht demnach weiterhin Handlungsbedarf.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 10 BauG und Art. 22 Abs. 2 BewD

Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Wir erwarten, dass die OLK auch eine beratende Funktion übernimmt und Alternativen aufzeigt, wo abschlägige Entscheide gefällt werden müssen.

Art. 58a (neu)

Der BEBV erachtet es als sinnvoll, dass das Startgespräch grundsätzlich obligatorisch ist. Dieses muss jedoch innert nützlicher Frist (max. 30 Tage) erfolgen.

In Abs. 2 ist festzuhalten, dass den Gemeinden ein grosser Handlungsspielraum gewährt wird. Gewisse Vorbehalte bestehen betreffend Aussage im Vortrag (S. 9), dass das Ziel des Standortgesprächs nicht eine verbindliche Beurteilung der betreffenden Planung sei. Zumindest die Rechtsverbindlichkeit der gemachten Aussagen müsste gewährleistet sein, auch wenn es beispielsweise nach einem erfolgten Startgespräch zu einem Mitarbeiterwechsel kommt.

Auch Abs. 3 ist so auszulegen, dass die Gemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielraum haben.

Art. 59 BauG

Abs. 1a: Der BEBV begrüsst, dass die Gemeinden die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und bereinigen können. So werden Wege verkürzt und die Verfahren beschleunigt.

Abs. 4: Die Frist auf einen Monat zu begrenzen.

Art 61a Abs. 1 BauG

Die Beschwerdeinstanz bei Nutzungsplanverfahren sollte nicht der Direktor resp. die Direktorin der Direktion für Inneres und Justiz sein, sondern eine Stelle ausserhalb der DIJ, da bereits das die Planungen genehmigende AGR innerhalb der DIJ angesiedelt ist. Denkbar wäre etwa das Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion oder das Rechtsamt der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

Art. 84 BauG

Der BEBV fordert, dass künftig behördenverbindliche Wegleitungen und Richtlinien des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzone vom Grossen Rat genehmigt werden müssen und im Parlament dann auch geändert werden können. Die Auslegung des Bundesrechts soll das Parlament und nicht die Verwaltung definieren.

Fazit:

Die Vorlage und die damit einhergehende Verkürzung der Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüssen. Aufgrund der Neuerungen ist eine Verkürzung der Vorprüfungsverfahren vorzunehmen. Für die Startgespräche sind Erfolgskontrollen anzustellen. Erzielen diese keine Verkürzung der Verfahren oder keine belegbare Qualitätssteigerung, sind diese in der Umsetzung auf ein Minimum zu begrenzen.

Der Berner Bauern Verband bedankt sich für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Berner Bauern Verband



Hans Jörg Rügsegger
Präsident



Karin Oesch
Geschäftsführerin